

Federf. Stadamt: Organisations- und Personalamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	12.01.2012	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Durchführung von Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung)**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

1. Sachverhalt

Das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid wurden 1994 als direktdemokratische Beteiligungsinstrumente für die Bürgerinnen und Bürger in § 26 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) verankert.

2004 hat das Innenministerium NRW das Nähere über die Durchführung der Verfahren durch die „Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO)“ geregelt. Die Verordnung **verpflichtet** die Gemeinden, die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch eine **Satzung** zu regeln und legt Mindestinhalte fest.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat bereits im Jahr 2000 „auf freiwilliger Basis“ eine Bürgerentscheidssatzung beschlossen und diese am 22.03.2007 durch eine aktualisierte Satzung - unter Berücksichtigung der vom Innenministerium festgelegten Mindestinhalte - ersetzt.

Mit dem am **17.10.2007** in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 wurde in § 26 Abs. 1 GO NRW zusätzlich das **Instrument des Ratsbürgerentscheids** eingefügt und damit der Kreis der Initiativberechtigten über die Bürgerschaft hinaus erweitert. Die BürgerentscheidDVO des Innenministers wurde entsprechend ergänzt.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 wurde jüngst der § 26 GO NRW nochmals novelliert, um für die Bürgerschaft die unmittelbare Einflussnahme auf kommunale Entscheidungen zu vereinfachen.

Ein Kernpunkt der Novellierung ist die Staffelung des Quorums zur Ergebnisfeststellung. Nach § 26 Abs. 7 GO NRW ist die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde; diese Mehrheit musste bisher mindestens 20 Prozent der Bürger betragen. Mit der Änderung der GO wurde das Quorum nach Einwohnerklassen gestaffelt. Für die Stadt Gladbeck bedeutet dies eine Absenkung des Quorums von 20 auf 15 Prozent.

## 2. Änderungsbedarf der Gladbecker Satzung

Insbesondere die geänderte Rechtslage in Bezug auf:

- die Einführung des Ratsbürgerentscheids
- die Absenkung des Quorums

erfordert eine Anpassung der bestehenden Gladbecker Bürgerentscheidsatzung.

Zusätzlich wird bei der Stimmzettelgestaltung die Möglichkeit geschaffen, die Fragestellung durch erläuternde Hinweise zu ergänzen.

Der **Anlage 1** ist eine Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften zu den bisherigen Regelungen zu entnehmen.

Die Änderungssatzung ist als **Anlage 2** beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Durchführung von Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidsatzung) vom 27. März 2007 wird beschlossen.

Der Bürgermeister

---

Ulrich Roland

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: